

Merkblatt zur Marktstrukturförderung (MSF)

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Marktstrukturförderung; MSF) ab dem Jahr 2024.

Ab dem Jahr 2024 ist eine Antragstellung nur noch elektronisch in iBALIS (www.stmelf.bayern.de/ibalys) möglich. Der Zugangslin k zu iBALIS steht auch im Online-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Zuwendungen aus diesem Programm sind freiwillige Leistungen. Diese können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Unter Umständen kann daher ein Zuwendungsantrag wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht mehr bewilligt werden.

Alle weiteren erforderlichen Formulare und Merkblätter können im Online-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) unter

www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser

(Link: Vermarktung – Marktstrukturförderung) aufgerufen werden.

Wichtig: Aufgrund des EU-rechtlich vorgeschriebenen Auswahlverfahrens (vgl. Merkblatt zum Auswahlverfahren) muss der **Förderantrag vollständig** (inkl. hochgeladener Anlagen) bis zu den im Online-Förderwegweiser des StMELF veröffentlichten Antragsendterminen für die jeweilige Auswahlrunde online in iBALIS abgesendet werden.

Deshalb sind in der Zeit vor den offiziellen Antragsendterminen die erforderlichen Antragsunterlagen, wie z. B. Gutachten einzuholen. Dabei ist ein entsprechender zeitlicher Vorlauf einzuplanen. Eine **Nachreichung** von Antragsunterlagen nach Ende des Antragszeitraums ist grundsätzlich **nicht möglich**.

Unvollständig eingereichte Anträge müssen abgelehnt werden.

A Antragsberechtigung

Begünstigte (Zuwendungsempfänger/in) sind, unbeschadet der gewählten Rechtsform, Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die die Zuwendungsvoraussetzungen nach Bst. F erfüllen.

Die Unternehmen müssen im Sinne der VO (EU) Nr. 2022/2472 **Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU)** sein.

Darüber hinaus können auch sogenannte **mittelgroße Unternehmen** gefördert werden, wenn das Unternehmen mit den zu fördernden Investitionen Anhang-I-Erzeugnisse ausschließlich zu Anhang-I-Erzeugnissen verarbeitet werden.

Kleinstunternehmen:

Das Unternehmen beschäftigt weniger als 10 Personen **und** der erzielte Jahresumsatz beträgt höchstens 2 Mio. EUR **oder** die Jahresbilanzsumme beträgt max. 2 Mio. EUR.

Kleine Unternehmen:

Das Unternehmen, beschäftigt weniger als 50 Personen **und** der erzielte Jahresumsatz beträgt höchstens 10 Mio. EUR **oder** die Jahresbilanzsumme beträgt max. 10 Mio. EUR.

Mittlere Unternehmen:

Das Unternehmen, beschäftigt weniger als 250 Personen **und** der erzielte Jahresumsatz beträgt höchstens 50 Mio. EUR **oder** die Jahresbilanzsumme beträgt max. 43 Mio. EUR.

Mittelgroße Unternehmen:

Das Unternehmen beschäftigt weniger als 750 Personen **oder** der erzielte Jahresumsatz darf 200 Mio. EUR nicht überschreiten.

Einzelheiten zu den Unternehmensklassen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Definition der Unternehmensklassen“.

Nach Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) können auch **Metzgereien** gefördert werden, die ein **Unternehmen der erstaufnehmenden Hand** sind. Dies ist der Fall, wenn die Metzgerei Rohware von Erzeugern bzw. anerkannten Erzeugergemeinschaften bezieht. So sind als Förderverpflichtung mindestens 40 % der Aufnahmekapazität an Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnissen der Metzgerei durch Lieferverträge mit Erzeugern oder anerkannten Erzeugergemeinschaften auszulasten. Nähere Einzelheiten regelt das „Merkblatt zur Förderung von Metzgern“.

Nicht gefördert werden

- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Primärproduktion) bezieht,
- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- nach dem Agrarmarktstrukturrecht anerkannte Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse,
- Zuwendungsempfänger, die eine Rückforderung auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Förderung mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,
- Unternehmen in Schwierigkeiten.

B Identifikation der Antragstellenden und Bankverbindung

Das antragstellende Unternehmen benötigt eine eigene 10-stellige **Betriebsnummer**. Sofern dem Unternehmen bereits eine Betriebsnummer zugeteilt ist, ist diese zu verwenden. Der Antrag auf Zuteilung einer Betriebsnummer wird vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) bearbeitet und anschließend eine neue Betriebsnummer vergeben.

Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass das antragstellende Unternehmen neben der Betriebsnummer eine PIN für den iBALIS-Zugang besitzt. Falls noch keine PIN vorhanden ist, kann diese beim LKV Bayern beantragt werden. Weitere Informationen finden Sie in iBALIS auf der Seite zur Anmeldung (<https://www.stmelf.bayern.de/zad/login>) unter „Erstmalige Passwort/PIN Anforderung“.

Die in iBALIS hinterlegte E-Mailadresse muss aktuell und bestätigt sein, da Rückfragen zum Förderantrag ausschließlich elektronisch übermittelt werden.

Für die Identifikation des Antragstellers/der Antragstellerin bzw. des antragstellenden Unternehmens müssen gem. Art. 44 VO (EU) 2022/128 auch Angaben zu Steuernummer und über die Zugehörigkeit zu einer (Unternehmens-)Gruppe gemacht werden.

Weiterführende Informationen sind dem „Merkblatt zur Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten“ zu entnehmen.

Die Zuwendungen können nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim zuständigen AELF gespeichert ist. Es ist nicht möglich, Zuwendungen und Beihilfen im Zuständigkeitsbereich des StMELF auf verschiedene Konten auszuzahlen.

Änderungen bei den Adressdaten und der Bankverbindung sind dem zuständigen AELF unverzüglich anzuzeigen.

Die Angaben zu Steuernummer, Gruppenzugehörigkeit, Telefonnummer und E-Mail können über den im Antragsmodul hinterlegten Link zum iBALIS-Hauptmenü (Stammdaten) online geändert werden.

C Zuwendungsfähige Investitionen

Zuwendungsfähig sind angemessene Ausgaben für die Anschaffung und Herstellung von neuen abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,

- für Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen,
- für innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen,

in folgenden Sektoren:

- Tierische Erzeugnisse:
 - Milch- und Milcherzeugnisse,
 - Fleisch einschließlich lebender Tiere.
- Pflanzliche Erzeugnisse:
 - Mähdruschfrüchte (z. B. Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Körnermais, Sämereien sowie Saatgut),
 - Kartoffeln einschließlich Pflanzkartoffeln,
 - Obst und Gemüse,
 - Gärtnerische Erzeugnisse (Blumen, Zierpflanzen, Heil- und Gewürzkräuter sowie Baumschulerzeugnisse).

In den genannten Sektoren können Ausgaben für Investitionen gefördert werden, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

Allgemeine Ausgaben wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Beratungsgebühren und Durchführbarkeitsstudien die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der oben genannten Maßnahmen stehen, können **bis zu einem Höchstsatz von 12 % der zuwendungsfähigen Ausgaben** gefördert werden.

Sind Investitionen als Folge eines Brandes oder einer Naturkatastrophe erforderlich, mindern Zahlungen oder geldwerte Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen, Spenden) für den förderfähigen Teil der Investition die zuwendungsfähigen Ausgaben. Bare Eigenleistungen müssen in diesen Fällen mindestens in Höhe des Betrages in die Finanzierung eingebracht werden, der sich bei ordnungsgemäßer Versicherung nach den Bedingungen für die gleitende Neuwertversicherung von landwirtschaftlichen Gebäuden als Entschädigung errechnen würde.

Investitionen in Anlagen zur Abwasservorbehandlung oder Abwasserbehandlung (Kläranlagen) sind unter folgenden Voraussetzungen zuwendungsfähig:

- Zweck des Unternehmens ist die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.
- Das Abwasser fällt beim Produktionsprozess zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der EU an (z. B. Waschwasser bei Gemüse, Waschanlage für Lieferfahrzeuge).
- Für die Anlage muss eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegen.

D Nicht zuwendungsfähige Investitionen

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Neuanlagen, wenn
 - dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder
 - dem Ankauf geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist.
Der wirtschaftliche Vorzug von Neuanlagen ist im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgutachtens darzustellen und zu begründen.
- den Umbau vorhandener Anlagen sowie der Ankauf geeigneter Gebäude, die zum gleichen Zweck bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken, die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben, einschließlich Notariatskosten und Grunderwerbssteuer,
- Ersatzbeschaffungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- die Anschaffung von Personenkraftfahrzeugen und Vertriebsfahrzeugen,
- Büroeinrichtungen,
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen.
- Investitionen, die unmittelbar der Erzeugung (landwirtschaftliche Primärproduktion) dienen,
- Investitionen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
- Verwaltungskosten der Länder,
- Finanzierung, Kreditbeschaffung, Pachten, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,
- Antragstellung einschließlich der Gutachterkosten,
- Zahlungen an Privatpersonen,
- Walzenstuhl bei Getreidemöhlen,
- Außenanlagen, soweit sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Investition in die Verarbeitung und/oder Vermarktung stehen,
- die Erschließung von Grundstücken bis zur Grundstücksgrenze,
- Verwaltungsräume und -gebäude, Garagen und Kfz-Werkstatträume,
- gemietete und geleaste Wirtschaftsgüter,
- Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergebietliche Stellen und Einrichtungen sowie Zölle,
- Sachleistungen in Form von Erbringung bzw. Bereitstellung von unentgeltlicher Arbeitsleistung,
- Kosten des laufenden Betriebs/Unterhaltungskosten und Kosten für Gewährleistungserweiterungen,
- Schuldzinsen, Erbbauzinsen, Kreditbeschaffungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren, Buchführungskosten,
- Behördliche Gebühren,
- Skonti, Rabatte und Kosten für Pfandgut,
- Kosten für Leasing und Mietkauf,
- Grunderwerbsteuer,
- Umsatzsteuer,
- Erbabfindungen,
- Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung,
- Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,
- Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen, sofern dies alleiniger Zweck der

Förderung ist; Ausnahmen für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten können nach Maßgabe des Art. 73 Abs. 5 Verordnung (EU) 2021/2115 zugelassen werden,

- Investitionen, die nach Ablauf der im Unionsrecht vorgesehenen Übergangsfrist ausschließlich zur Erfüllung von EU-Normen (insbesondere Umwelt- und Hygienevorschriften) getätigt werden,
- Investitionen in die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Anhang III, Abschnitt I, Kapitel VII, Nr. 1 der VO (EG) Nr. 853/2004, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Verordnung (EU) 2022/2472 sind,
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
- Investitionen, die der Verarbeitung und Vermarktung von Wein dienen,
- Investitionen die überwiegend der Lagerung von Interventionsware dienen,
- Investitionen von Ölmühlen, soweit die Unternehmen größer als Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Verordnung (EU) 2022/2472 sind,
- Investitionen von mittelgroßen Unternehmen, die der Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen dienen,
- Investitionen von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der VO (EU) Nr. 1308/2013 Zuwendungen erhalten können,
- anteilige Investitionen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden,
- Vorhaben, deren Zuwendung zu einem Verstoß gegen in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Verbote und Beschränkungen führen würde.

Alle nicht zuwendungsfähigen, für den Zuwendungszweck notwendigen Investitionen sind im Förderantrag zu erfassen.

E Teilweise Förderfähigkeit

Wird das Vorhaben nur teilweise durch Erzeugnisse ausgelastet, die Grundlage für die Förderung sind, ist es nur teilweise förderfähig. Es ist zum Zeitpunkt der Bewilligung festzulegen, welche Kosten zuwendungsfähig sind und welche nicht.

Bei Vorhaben, bei denen eine Trennung in zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Bestandteile nicht möglich ist, ist eine Förderung nur möglich, wenn sich der Kostenschlüssel über die Dauer der Zweckbindung nicht ändert. Die ständige Anwendung eines Kostenschlüssels bei anteiligen Nutzungen (z. B. variable Verarbeitungsmengen von zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Erzeugnissen in einer technischen Anlage oder die zeitweise Vermietung einer Halle für nicht zuwendungsfähige Veranstaltungen) über die Dauer der Zweckbindung ist daher nicht zulässig.

Bei Vorhaben, die als eine Einheit zu sehen sind und daher zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Bestandteile der Investitionskosten nicht klar trennbar sind, kann ein Baukostenschlüssel angewendet werden. Dieser wird ermittelt durch den umbauten Raum (m³) oder die Grundfläche (m²) und der Kostenaufstellung. Mit der Bewilligung wird somit unter Anwendung eines Kostenschlüssels der maximal mögliche Zuschuss als „Einmalbetrag“ festgelegt.

Sofern ein Kostenschlüssel erforderlich ist, ist bei der Eingabe in iBALIS im Erläuterungsfeld der betroffenen Investitionsart der verwendete Kostenschlüssel zu nennen.

Im Feld „Gesamtkosten (netto)“ sind dann die Gesamtkosten der Investitionsart und im Feld „davon förderfähige Kosten“ die

Kosten unter Berücksichtigung des Kostenschlüssels zu erfassen.

F Zuwendungsvoraussetzungen und -verpflichtungen

Die Zuwendungsvoraussetzungen müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewilligung erfüllt sein, außer es ist explizit der Zeitpunkt der Antragstellung genannt. Bei den Voraussetzungen nach **Nrn. 2, 4, 5, 6, 9 und 10 ist jedoch der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.**

Änderungen, die bei den sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen nach Antragstellung bis zur Erteilung der Bewilligung eintreten, sind der **zuständigen Bewilligungsbehörde** unverzüglich mitzuteilen.

1. Standort der Investition

Der Standort der Investition muss in Bayern liegen.

2. Unternehmensgröße

Das antragstellende Unternehmen erfüllt zum Zeitpunkt der Antragstellung die KMU-Kriterien gem. Verordnung (EU) 2022/2472 oder die eines mittelgroßen Unternehmens (s. a. Nr. 3) gem. GAK-Rahmenplan.

Dazu sind für mindestens zwei Geschäftsjahre die Formulare „Erklärung zur Unternehmensgröße“ dem online-Antrag als Anlage beizufügen und durch einen fachlich qualifizierten Prüfer (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Genossenschaftsverband) zu bestätigen. Weitere Hinweise zur „Erklärung zur Unternehmensgröße“ oder zu weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Bestimmung der Unternehmensgröße erhalten Sie im „Merkblatt zur Definition der Unternehmensklassen“.

3. Landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I des AEUV

Investitionen können nur dann gefördert werden, wenn landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgenommen und bearbeitet, verarbeitet oder vermarktet werden.

Nur bei KMU darf es sich bei dem Ergebnis des Produktionsprozesses um ein nicht unter Anhang I fallendes Erzeugnis handeln.

Mittelgroße Unternehmen sind hingegen nur förderfähig, wenn auch das Ergebnis des Produktionsprozesses ein Anhang I-Produkt ist.

Eine Einordnung der aufgenommenen Rohware bzw. des Endprodukts erfolgt im Antragsformular mit Hilfe der Zolltarifdatenbank der Europäischen Union, auch TARIC genannt. Weiterführende Links finden Sie im Online-Förderwegweiser des StMELF.

4. Wasser- und/oder Energieeinsparung und/oder Verringerung von klimaschädlichen Emissionen

Durch die Investition muss die Ressourcennutzung

- durch die Einsparung von Wasser und/oder Energie verbessert werden und/oder
- zur Verringerung von klimaschädlichen Emissionen (bspw. Kohlendioxid, Methan, Lachgas) beitragen.

In diesem Zusammenhang ist durch ein Gutachten eines Sachverständigen zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen, dass die Investition mindestens dem aktuellen technischen Stand entspricht. Grundsätzlich sachverständig ist, wer ein einschlägiges abgeschlossenes Studium an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule, eine Techniker- oder eine Meisterausbildung nachweisen kann. Zudem muss es sich bei dem Sachverständigen um einen am Vorhaben unbeteiligten

Dritten (z. B. TÜV Süd Gruppe, in der KfW-Energieberaterbörse geführter und für das Programm „Energieberatung im Mittelstand“ gelisteter Gutachter) handeln.

5. Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens sowie die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit des Vorhabens ist mit einem Sachverständigengutachten nachzuweisen. Der Sachverständige muss ein einschlägiges abgeschlossenes Studium an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule nachweisen können.

Das Wirtschaftlichkeitsgutachten muss mindestens die im „Gliederungsvorschlag für das Wirtschaftlichkeitsgutachten“ (vgl. Förderwegweiser des StMELF) genannten Inhalte umfassen.

Die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens ist dabei auf Basis der Bilanzen einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung mit Erläuterungen (ggf. Prüfbericht) der letzten drei Jahre nachzuweisen.

Bei neu gegründeten Unternehmen, denen noch keine vollständige Bilanz vorliegt, ist die Eröffnungsbilanz des Unternehmens erforderlich.

Bei Betriebsaufspaltung (vgl. Bst. F Nr. 8) ist das Wirtschaftlichkeitsgutachten auf Grundlage der Jahresabschlüsse von Betreiber und Investor zu erstellen.

Insbesondere muss das Gutachten eine Einschätzung der mit dem Investitionsvorhaben verbundenen Absatzmöglichkeiten umfassen.

6. Finanzierbarkeit

Die Finanzierbarkeit des Vorhabens muss nachweislich gewährleistet sein. Bei Finanzierungsbestandteilen von mehr als 50.000 EUR Barmittel und Bankguthaben ist eine Eigenmittelbestätigung/Guthabenbestätigung bzw. über 50.000 EUR Darlehen ist eine Kreditbereitschaftserklärung erforderlich.

7. Mindestinvestition

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Investition müssen mindestens 250.000 EUR betragen. Dieser Betrag bezieht sich sowohl auf die beantragten wie auf die nachgewiesenen Ausgaben für die Investition.

8. Betriebsaufspaltung

Sollte der Investor eines Investitionsvorhabens nicht gleichzeitig auch Betreiber des Investitionsobjekts sein (Betriebsaufspaltung), ist vom Investor der Förderantrag zu stellen und es müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Zwischen Investor und Betreiber muss eine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung bestehen (Personenidentität von mehr als 50 %).
- Zwischen Investor und Betreiber ist zumindest für die Dauer der förderrechtlichen Zweckbindung eine vertragliche Verpflichtung über die Überlassung und zweckbestimmte Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter zu vereinbaren.
- Für die Rückzahlung der Zuwendung haften Investor und Betreiber gesamtschuldnerisch. Dies ist in der Anlage „Erklärung gesamtschuldnerische Haftung“ von beiden Parteien zu bestätigen.
- Die geförderten Wirtschaftsgüter sind beim jeweiligen Investor in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren.

9. Baugenehmigung bzw. Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz

Zur Antragstellung sind bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen eine Kopie des Eingabeplans und eine Kopie des dazugehörigen Baugenehmigungsbescheides bzw. eine Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz als Anlagen zum Online-Förderantrag hochzuladen.

Bei nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen, die Bestandteil des geförderten Vorhabens sind, ist mit dem Förderantrag ein geeigneter Nachweis (z. B. Stellungnahme des Planers, Ergebnis einer Bauvoranfrage, Eigenerklärung des Begünstigten) über die Verfahrensfreiheit vorzulegen.

10. Umweltschutzvorschriften

Das Vorhaben muss mit den europäischen und nationalen Umweltschutzvorschriften im Einklang stehen.

Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung Pflicht ist, sind nur zuwendungsfähig, wenn eine Genehmigung für das Vorhaben erteilt wurde und die Genehmigung zur Antragstellung vorgelegt wird.

11. Vertragliche Bindung

Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf laufende Kalenderjahre mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge oder Dienstleistungsverträge mit anerkannten Erzeugerzusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten.

Bestehen zwischen dem Begünstigten und der Erzeugerseite eigentumsrechtliche oder personelle Verbindungen oder familiäre Beziehungen ersten Grades, so muss mindestens die Hälfte der nachzuweisenden Aufnahmekapazität von anderen Erzeugern bezogen werden. Dadurch soll die strukturverbessernde Wirkung der Förderung nicht nur auf einen einzelnen landwirtschaftlichen Erzeuger eingeschränkt werden. Darüber hinaus dient dies der Abgrenzung der Marktstrukturverbesserung von der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung.

Bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für **Blumen, Zierpflanzen** und **lebende Tiere** sowie bei Investitionen von Unternehmen, die überwiegend Erntegut **aus dem Streuobstanbau** verarbeiten, kann auf den Abschluss von Lieferverträgen verzichtet werden.

Die Aufnahmekapazität ist der jährliche tatsächliche Rohwarenbezug, der mit der geförderten Investition verarbeitet und/oder vermarktet wird.

Bei Investitionen in Lagereinrichtungen entspricht die Aufnahmekapazität der neu geschaffenen Lagerkapazität.

Sofern eine Zuwendung für verschiedene Investitionen mit unterschiedlichen Aufnahmekapazitäten beantragt wurde, ist für den Nachweis der Einhaltung der vertraglichen Bindung grundsätzlich die Investition mit dem höchsten Rohwarenumschlag heranzuziehen.

Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist bei Antragstellung abzugeben.

Zum Nachweis der vertraglichen Bindung muss jährlich eine Zusammenstellung der Lieferverträge erstellt werden, aus der der tatsächliche Rohwarenbezug, die vertraglich gebundene Menge und deren prozentualer Anteil ersichtlich sind. Diese Zusammenstellung muss **jährlich** – erstmalig für das der Schlusszahlung folgende Kalenderjahr - fünf Jahre lang der FüAk vorgelegt werden. Die jährliche Abgabefrist endet grundsätzlich Ende Februar des darauffolgenden Kalenderjahres.

Die Einzelbelege (Lieferverträge, Lieferscheine, Wiegescheine, Buchführung usw.), die dieser Zusammenstellung zugrunde liegen, sind vor Ort für Prüfungen aufzubewahren.

Lieferverträge müssen in die Zukunft gerichtet sein, bedürfen der Schriftform und sollen insbesondere Bestimmungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Vertragsdauer,
- Kündigungsfristen,
- Liefermengen,
- Ort und Zeitpunkt der Lieferung,
- Qualitätsbestimmungen,

- Vereinbarungen über die Preisfindung.

Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs- und statutengemäße oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Der Rohwarenbezug von marktbedingt vorgeschalteten Unternehmen ist förderunschädlich, wenn diese vorgeschalteten Unternehmen Lieferverträge in der erforderlichen Menge mit Erzeugern oder anerkannten Erzeugerzusammenschlüssen nachweisen. In diesem Fall sind entsprechende Verträge mit den vorgeschalteten Unternehmen vorzulegen. Der Begünstigte ist für den Nachweis der Vertragsbindung zur Erzeugerstufe verantwortlich.

Diese Regelung gilt nicht für die Förderung von Metzgereien, da sie nur als Unternehmen der „erstaufnehmenden Hand“ antragsberechtigt sind.

Für den Fall, dass das antragstellende Unternehmen eine Metzgerei ist, die Fleisch und Fleischwaren aus dem Handel zukauf, ist das bezogene Fleisch in Schlachtkörperäquivalente oder sind die Schlachtkörper der bezogenen Tiere in knochenfreies Fleisch umzurechnen (vgl. Ergänzendes Merkblatt zur Förderung von Metzgern im Rahmen der Marktstrukturförderung (MSF)).

G Fördersätze und Fördergrenzen

1. Fördersätze

Sofern Anhang-I-Erzeugnisse ausschließlich zu Anhang-I-Erzeugnissen mit den zu fördernden Gesamtinvestitionen verarbeitet und die folgenden unternehmensbezogenen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung eingehalten werden, beträgt der Zuschuss:

- 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn das Unternehmen gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für die Schlachtung von Tieren zugelassen ist und der Antragsteller die Schwellenwerte für Kleinstunternehmen sowie kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 nicht überschreitet,
- 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr mehr als 50 % ökologisch erzeugte Produkte oder mehr als 50 % Produkte aus dem Qualitäts- und Herkunftsprogramm „Geprüfte Qualität – Bayern“ erfasst und vermarktet und der Antragsteller die Schwellenwerte für mittelgroße Unternehmen gemäß GAK-Rahmenplan nicht überschreitet; die erfassten, ökologisch erzeugten Produkte müssen den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Öko-Verordnung) und des dazu geltenden Folgerechts entsprechen,
- 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr mehr als 50 % ökologisch erzeugte Produkte oder mehr als 50 % aus dem Qualitäts- und Herkunftsprogramm „Geprüfte Qualität – Bayern“ erfasst und vermarktet und der Antragsteller die Schwellenwerte für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Verordnung (EU) 2022/2472 nicht überschreitet; die erfassten, ökologisch erzeugten Produkte müssen den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Öko-Verordnung) und des dazu geltenden Folgerechts entsprechen.

Wird der erhöhte Fördersatz gem. Buchstaben c) oder d) beantragt, muss im Wirtschaftlichkeitsgutachten Folgendes dargestellt werden: im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr hat das Unternehmen nachweislich mehr als 50 % ökologische Erzeugnisse (bspw. im Rahmen des Buchhaltungs- oder Warenwirtschaftssystems bzw. anderweitiger geeigneter Unterlagen) erfasst und vermarktet. Das Gutachten muss eine Berechnung

des Anteils der Menge erfasster Öko-Ware an der erfassten Gesamtmenge des Unternehmens enthalten (inkl. Halbfertig- und Fertigwaren).

Sofern mit den zu fördernden Investitionen Anhang-I-Erzeugnisse zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen verarbeitet werden, beträgt der Zuschuss

- 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für mittlere Unternehmen und
- 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für kleine und Kleinstunternehmen.

Investitionen von mittelgroßen Unternehmen können in diesem Fall nicht gefördert werden.

2. Förderobergrenze

Die Zuwendung je Vorhaben ist auf max. 2.000.000 EUR begrenzt.

3. Kostenplausibilisierung

Die maximal zuwendungsfähigen Kosten für das Vorhaben werden auf die im Rahmen der Kostenplausibilisierung ermittelten Höchstwerte begrenzt.

Die Darstellung der beantragten grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben muss **vollständig und plausibel** sein. Sie muss ausreichende Informationen zu Art, Umfang und (Einzel-)Preis enthalten.

Ausgaben, die nicht nachvollziehbar und plausibel sind (z. B. „Sicherheitszuschläge“, Aufrundungsbeträge), können nicht anerkannt werden.

3.1 Kostenplausibilisierung zum Förderantrag

Anstelle einer abschließenden Kostenplausibilisierung zur Bewilligung wird die Plausibilisierung als laufender Prozess durchgeführt, der mit dem Förderantrag beginnt und erst mit dem Zahlungsantrag abgeschlossen wird.

Hierbei sind mit dem Förderantrag die voraussichtlich tatsächlich entstehenden Kosten durch kostenbegründende Unterlagen zu plausibilisieren.

Zu den kostenbegründenden Unterlagen zählen:

- Angebote,
- Kostenvoranschläge,
- Internetausdrucke,
- detaillierte Kostenberechnung DIN 276 einer unabhängigen sachverständigen Stelle (z. B. Architekt),
- Erfahrungswerte (mit Nachweisen, z. B. Abrechnung aus bereits umgesetzten Investitionen).

Eine Kostenberechnung nach DIN 276 ist in der zweiten Ebene der dritten Stufe vorzulegen und kann nur ausschließlich für bauliche Bestandteile der Kostengruppen 300, 400 und 500 anerkannt werden.

Für einen Anteil von 10 % der insgesamt im Rahmen der Verwaltungskontrolle anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens aber bis zu 10.000 EUR, kann auf eine Kostenplausibilisierung durch begründende Unterlagen verzichtet werden.

Da eine Kürzung der beantragten Ausgaben im Rahmen der Verwaltungskontrolle nicht ausgeschlossen werden kann, wird angeraten, so weit als möglich immer für alle Kostenpositionen eine kostenbegründende Unterlage vorzulegen.

Die Kostenermittlung der voraussichtlich tatsächlich entstehenden Kosten ist detailliert im Formblatt „Gesamtkostenübersicht“ darzustellen und zum Online-Antrag als Anlage mit den entsprechenden Nachweisen hochzuladen.

3.2 Kostenplausibilisierung zum Zahlungsantrag

Im Rahmen des Zahlungsantrags sind bei der prozessbasierten Kostenplausibilisierung die tatsächlich entstandenen Ausgaben

grundsätzlich durch drei voneinander **unabhängige** kostenbegründende Unterlagen zu plausibilisieren.

Zu den kostenbegründenden Unterlagen (Nachweise) zählen neben der eingereichten Rechnung u.a.:

- Angebote (mit Ausnahme des der Rechnung zugrunde liegenden Angebots),
- Kostenvoranschläge,
- Internetausdrucke,
- detaillierte Kostenberechnung DIN 276 einer unabhängigen sachverständigen Stelle (z. B. Architekt),
- Absageschreiben.

Grundsätzlich können nur zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Angebote, Kostenvoranschläge und Internetausdrucke anerkannt werden. Absageschreiben müssen grundsätzlich vor der Auftragserteilung vorliegen.

Ein Kostenberechnung nach DIN 276 ist in der zweiten Ebene der dritten Stufe vorzulegen und kann nur für die Kostengruppen 300, 400 und 500 anerkannt werden.

Die Kostenberechnung einer unabhängigen sachverständigen Stelle ist in diesem Zusammenhang einem Angebot gleichgestellt.

Die Werte des kostengünstigsten Angebots bzw. der kostengünstigeren Kostenberechnung sind als maximal förderfähige Kosten für das Vorhaben zu übernehmen.

Können nur zwei Nachweise bzw. kann nur ein Nachweis vorgelegt oder anerkannt werden, ist plausibel darzulegen, dass es weniger als drei geeignete Anbieter gibt.

Andernfalls können die beantragten Kosten in der Regel nicht in voller Höhe anerkannt werden und sind wie folgt zu kürzen:

- Vorlage und Anerkennung von zwei Nachweisen: 25 %
- Vorlage und Anerkennung von einem Nachweis: 50 %

Für einen Anteil von 10 % der insgesamt im Rahmen der Verwaltungskontrolle anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens aber bis zu 10.000 EUR, kann auf eine Kostenplausibilisierung durch begründende Nachweise verzichtet werden.

Beispiel:

	Beispiel 1	Beispiel 2
Beantragte zuwendungsfähige Ausgaben	55.000 EUR	200.000 EUR
Anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben	50.000 EUR	190.000 EUR
Verzicht auf Kostenplausibilisierung für maximal	5.000 EUR (10%)	10.000 EUR

Da eine Kürzung der beantragten Ausgaben im Rahmen der Verwaltungskontrolle nicht ausgeschlossen werden kann, wird angeraten, so weit als möglich neben der Rechnung immer für alle Ausgabenpositionen zwei weitere kostenbegründende Unterlagen vorzulegen.

H Mehrfachförderung

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig mit der MSF gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der KfW-Bank, der Landwirtschaftlichen Rentenbank, InvestEU oder/und den Förderbanken des Freistaats Bayern ist möglich, soweit hierbei die Förderhöchstgrenze von 65 % nicht überschritten wird. Bei Überschreitung erfolgt eine Kürzung der Zuwendung aus der Marktstrukturförderung.

Werden solche Mittel in Anspruch genommen, sind diese im Förderantrag anzugeben bzw. der Bewilligungsbehörde

spätestens mit dem Zahlungsantrag zu melden. Ggf. sind ergänzende Unterlagen vorzulegen.

I Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung der aktuellen Formblätter (Anlagen) online in iBALIS (www.stmelf.bayern.de/ibalys) bis zum Antragsendtermin für die jeweilige Auswahlrunde zu stellen.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig (mit allen erforderlichen Anlagen) fristgerecht zum jeweiligen Endtermin online gestellt wird.

Zum Antragsendtermin unvollständig eingereichte Anträge werden abgelehnt.

Formulare, die im Rahmen der Antragstellung in iBALIS hochgeladen werden, müssen nicht zusätzlich von der antragstellenden Person unterschrieben werden (entbindet nicht von der Pflicht zur Kenntnisnahme).

Unterlagen, die von der öffentlichen Verwaltung digital zur Verfügung gestellt werden (z. B. Stellungnahme der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)), werden in dieser Form anerkannt.

Unterschriften Dritter (z. B. Gutachter, Kreditinstitut) müssen hingegen auf dem eingereichten Formular enthalten sein.

Notwendige **Änderungen** eines bereits gestellten Förderantrages **vor Antragsendtermin** können nicht in iBALIS vorgenommen werden, sondern müssen direkt der zuständigen Bewilligungsbehörde schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

Nach dem jeweils für die entsprechende Auswahlrunde gültigen **Antragsendtermin** kann der Förderantrag nicht mehr geändert werden. Das gilt auch für die Änderung der Antragstellerin oder des Antragstellers bzw. der Rechtsform des antragstellenden Unternehmens.

Der Online-Antrag geht in digitaler Form bei der zuständigen Bewilligungsbehörde, der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk), Sachgebiet Strukturförderung ein.

Die **Rücknahme** eines gestellten Förderantrages muss **immer** (unabhängig vom Antragsendtermin) von der antragstellenden Person direkt an die zuständige Bewilligungsbehörde schriftlich oder per E-Mail übermittelt werden.

1. Antragsendtermine

Die Förderanträge zu den einzelnen Auswahlrunden sind spätestens zu den festgelegten Endterminen einzureichen.

Das Staatsministerium veröffentlicht diese Termine rechtzeitig auf seiner Internetseite.

2. Bestandteile des Förderantrags

Der Förderantrag ist online in iBALIS zu erfassen und vollständig auszufüllen. Die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen sind, entsprechend den hinterlegten Anweisungen, in entsprechender Form als Anlagen ebenfalls digital hochzuladen. Für die Vollständigkeit ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verantwortlich.

Es wird angeraten, sich vorab bei der FüAk zu informieren, welche Unterlagen im konkreten Förderfall mit dem Förderantrag eingereicht werden müssen (Kontaktdaten vgl. Bst. U).

J Auswahlverfahren

Alle beantragten Vorhaben, welche die Fördervoraussetzungen erfüllen und die festgesetzte Mindestpunktzahl von 2,35 erreichen, können am Auswahlverfahren mit Punktesystem teilnehmen.

Eine Auswahl erfolgt entsprechend der in den Auswahlterminen erreichten Punktzahlen bis zur Ausschöpfung des festgesetzten Plafonds. Anträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen und nicht ausgewählte Anträge werden abgelehnt.

Für nicht ausgewählte Vorhaben kann für die nächste Auswahlrunde erneut ein Antrag auf Förderung gestellt werden.

Nach dem Endtermin für die Einreichung der Anträge sind Änderungen an den beantragten Auswahlkriterien **nicht** mehr zulässig. Vor dem Antragsendtermin müssen Änderungen an den Auswahlkriterien schriftlich oder per E-Mail der Bewilligungsbehörde mitgeteilt werden.

Bitte beachten Sie dazu das Merkblatt zum Auswahlverfahren für die Marktstrukturförderung.

K Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften

Bereits während der Durchführung und nach Abschluss der Investition bis zum Ende der Zweckbindungsfrist müssen die Vorgaben aus dem Merkblatt zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften für die Marktstrukturförderung (Anlage zum Zuwendungsbescheid) eingehalten werden. Dieses Merkblatt ist ebenfalls im Förderwegweiser veröffentlicht.

L Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme kann nur erteilt werden, wenn

- die Summe der beantragten Zuwendungen aller eingereichten Anträge nicht die für die jeweilige Auswahlrunde verfügbaren Mittel (Plafond) übersteigen und
- die Verwaltungskontrolle des Antrags vollständig abgeschlossen ist und
- die Mindestpunktzahl bei den Auswahlkriterien erreicht wurde.

Der Beginn des Vorhabens vor der Bewilligung oder einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist zwar zulässig, die in diesem Zusammenhang anfallenden Ausgaben können jedoch nicht in der Förderung berücksichtigt werden.

Es sind nur solche **Ausgaben zuwendungsfähig**, bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages und die Bezahlung **nach der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. nach Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn** erfolgt sind.

Folgende Ausgaben sind auch dann **zuwendungsfähig**, wenn die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrags **oder** die Bezahlung **vor** Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides erfolgt sind:

- Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
- Bauvoranfragen und Genehmigungen,
- Baugrunduntersuchungen,
- Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien,

soweit diese für die Erstellung des Förderantrags erforderlich sind.

Belege mit zuwendungsfähigen Ausgaben aus einem Vertrag, der aufschiebend bedingt erst mit Erteilung der Bewilligung bzw. der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn wirksam wird, können nur anerkannt werden, wenn die beinhalteten **Lieferungen und/oder Leistungen und die Bezahlung nicht vor der Bewilligung bzw. der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn erfolgten**. Gleiches gilt für Belege aus einem Vertrag, der eine auflösende Bedingung hinsichtlich der Versagung der Bewilligung enthält.

Wird mit dem Zahlungsantrag eine Zuwendung für nicht förderfähige Ausgaben beantragt, können diese nicht anerkannt werden (Kürzung).

M Zahlungsantrag (Verwendungsnachweis)

Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung eines Zahlungsantrags ausgezahlt.

Es kann nur **ein** Zahlungsantrag eingereicht werden.

1. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle durch Rechnungen (die auf den Antragsteller/die Antragstellerin ausgestellt sind) im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässe (Skonti, Boni und Rabatte). Das Konto, von dem die Überweisung erfolgt, muss dem Antragsteller/der Antragstellerin zugeordnet sein.

2. Bewilligungszeitraum

Innerhalb des Bewilligungszeitraums müssen die geförderten Lieferungen und Leistungen **beauftragt, geliefert und bezahlt** werden.

Der Bewilligungszeitraum endet zu dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Termin. Grundsätzlich endet er drei Jahren nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. nach Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn, es sei denn, im Bewilligungsbescheid ist ein früherer Termin festgesetzt.

Der Zahlungsantrag ist spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes einzureichen. Maßgeblich ist immer der Termin, der im Bewilligungsbescheid festgelegt wird.

Beispiel:

Datum der Bewilligung:	15.05.2024
Ende Bewilligungszeitraum:	15.05.2027
Abgabefrist Zahlungsantrag:	15.11.2027

Eine Ausnahme gilt dabei nur für die Fälle, die rechtzeitig vor Ablauf der Fristen (Ende Bewilligungszeitraum bzw. Einreichungsfrist Zahlungsantrag) eine Verlängerung beantragen.

Einer Verlängerung des Bewilligungszeitraums oder der Frist für die Einreichung des Zahlungsantrags muss vor Ablauf des entsprechenden Termins bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden. Eine Zustimmung kann nur erfolgen, wenn die Verzögerung aufgrund sachlicher Gründe, die der Antragsteller/die Antragstellerin nicht zu vertreten hat, zurückzuführen ist. Dabei muss ein strenger Maßstab angelegt werden.

Wenn die Durchführung von Investitionen bzw. die Bezahlung nach Ende des Bewilligungszeitraumes erfolgt, sind diese Ausgaben nicht mehr zuwendungsfähig.

N Zweckbindung

Die Dauer der Zweckbindung beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre, bei technischen Einrichtungen und Maschinen 5 Jahre ab Auszahlung der Förderung.

Innerhalb der Zweckbindung sind alle Tatbestände zu melden, die zu einer Veränderung der zweckentsprechenden Nutzung des/r geförderten Objekte(s) führen. Dies gilt insbesondere auch bei Betriebsübergaben und bei Übertragung des/r geförderten Objekte(s) auf eine(n) andere(n) Bewirtschafter/Bewirtschafterin.

Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Fristen veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet, wird die Zuwendung grundsätzlich anteilig zurückgefordert.

O Kontrollen und Aufbewahrungsfrist

Die für die Förderung relevanten Unterlagen sind mindestens zwei Jahre nach Abschlusszahlung aufzubewahren; längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben

unberührt; zur Aufbewahrung können auch elektronische Bild- oder Datenträger verwendet werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, der Bayerische Oberste Rechnungshof, die Prüforgane der Europäischen Union und die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

P Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

Die Bewilligungsbehörde ist verpflichtet, **alle Anträge** einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
- versäumt wurde, für die Förderung relevante Informationen der Bewilligungsbehörde mitzuteilen oder
- Fördervoraussetzungen/Auswahlkriterien nicht gegeben sind bzw. Auflagen und/oder Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust bereits ausbezahlter Zuwendungen reichen.

1. Kürzungen und Sanktionen

Übersteigen die im Zahlungsantrag als förderfähig geltend gemachten Ausgaben, die von der Bewilligungsbehörde ermittelten, förderfähigen Ausgaben, werden diese gekürzt.

Verstöße gegen Verpflichtungen und sonstige Auflagen müssen nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit bewertet und nach Art. 85 der Verordnung (EU) 2021/2116 entsprechend sanktioniert werden.

Jede Kürzung und Sanktion reduziert grundsätzlich die bewilligte Zuwendung.

Falls der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer Kontrolle vor Ort unmöglich macht, werden für das Vorhaben bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert und die Bewilligung widerrufen.

2. Rückforderung

Zu Unrecht ausbezahlte Fördergelder werden zurückgefordert. Wenn der Rückforderungsbetrag nicht bis zum Zahlungsziel eingegangen wird, fallen zusätzlich Zinsen an.

Q Umgehung von Fördervoraussetzungen

Wird von der Bewilligungsbehörde eine Umgehung der Fördervoraussetzungen festgestellt, wird keine Förderung gewährt. Bereits erhaltene Zahlungen werden zurückgefordert.

Eine Umgehung der Fördervoraussetzungen liegt dann vor, wenn die Voraussetzungen für die Förderung künstlich geschaffen werden.

R Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafausführungsgesetz sind alle Angaben im Förderantrag und im Zahlungsantrag mit Ausnahme nachfolgender Angaben:

- E-Mail-Adresse,
- Telefon,
- Mobil-Telefon
- Fax,
- die Angaben gemäß Abgabenordnung (steuerliches Identifikationsmerkmal) und
- Gruppenzugehörigkeit.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

S Sonstige Hinweise

1. Datenschutz und Datenerhebung

Die Abfrage und Erfassung der Daten zur Identifizierung der antragstellenden Person, insbesondere der Steuerdaten, erfolgt auf Grundlage der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128.

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaates Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird. Sie werden für die Abwicklung des Antrages, für entsprechende Kontrollen und den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie für die Überwachung der Mittelauszahlung und zur Erstellung des Agrarberichts sowie sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden verarbeitet.

Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten und ggf. an die zuständige Betreuungsgesellschaft zur Unterstützung der Wahrnehmung der Betreueraufgaben weitergegeben. Zur Auszahlung der Förderung werden die Daten an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt.

Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Internet unter <http://www.stmelf.bayern.de/datenschutz>
- auf der Internetseite des für Sie zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter „Datenschutz“.

2. Mitteilungsverordnung

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei grundsätzlich auch auf die Zahlungen im Rahmen der MSF. Von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind nur die Zahlungen an Empfänger, die bei Berücksichtigung sämtlicher im Kalenderjahr gewährten Zahlungen insgesamt weniger als

1.500 EUR erhalten sowie Zahlungen an Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung verfolgen.

Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und Geburtsdatum
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und der Tag der Zahlung

Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschafts-/Forstverwaltung – eigenverantwortlich zu beachten sind.

Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie hier:

<https://www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf>

3. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Förderung sind insbesondere

- die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 17. November 2023,
- die Rahmenrichtlinie für Zuwendungen zu investiven Projekten im Bereich ELER und EGFL (RRL EU-Invest) einschließlich darin genannter Rechtsgrundlagen.

4. Hinweise zur Veröffentlichung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187-261) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.12.2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1306/2013 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 58 ff der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 vom 21.12.2021 (ABl. L 20 vom 31.01.2022, S. 131-196) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern. Bei allen ab dem EU-Haushaltsjahr 2024 (Beginn: 16. Oktober 2023) an die Begünstigten getätigten Zahlungen werden die folgenden Informationen gemäß Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 veröffentlicht:

- Name des/r Begünstigte(n),
- Name des Rechtsträgers/Verbands,
- Wenn Teil einer Gruppe, Name des Mutterunternehmens und dessen Steueridentifikationsnummer, Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- Gemeinde-Code der Maßnahme/der Interventionskategorie/des Sektors gemäß Anhang IX,
- Spezifisches Ziel,
- Anfangsdatum,

- Enddatum,
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des EGFL,
- EGFL-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des ELER,
- ELER-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Betrag je Vorhaben im Rahmen der Kofinanzierung
- Kofinanzierter Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Summe des ELER-Betrags und des kofinanzierten Betrags,
- EU-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n).

Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 98 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 Begünstigte, deren Gesamtbeitragsbetrag aus den EU-Agrarfonds maximal 1.250 EUR beträgt. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung der Daten des/r Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) 2021/2116 nebst den hierzu erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der EU sowie

- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG) und
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus den o. g. EU-Agrarfonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

<http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de>

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Die Daten bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Danach erfolgt eine Löschung der veröffentlichten Daten.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

5. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Begünstigten oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 EUR nach § 404 Absatz 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Begünstigte oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

T Weitere Merkblätter

Insbesondere in folgenden Merkblättern und Hinweisen sind in Abhängigkeit vom beantragten Investitionsvorhaben weiterführende Informationen enthalten:

- Merkblatt zum Auswahlverfahren,
- Gliederung Wirtschaftlichkeitsgutachten im Rahmen der Marktstrukturförderung
- Merkblatt zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften,
- Merkblatt zur Definition der Unternehmensklassen,
- Merkblatt zur Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten,
- Merkblatt zur Förderung von Metzgereien.

U Bewilligungsbehörde und Ansprechpartner

Staatliche Führungsakademie für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten (FüAk)
Heinrich-Rockstroh-Str. 10
95615 Marktredwitz
Tel.: 0871-9522-4600
Fax: 0871-9522-4399
E-Mail: konzf@fueak.bayern.de